

## **Unterrichtung**

**durch die Bundesregierung**

### **Bericht über den konzeptionellen Stand und den Zeitplan zur technischen Umsetzung eines Artenschutzportals (Naturschutzdaten für den Stromnetzausbau)**

#### **1. Anlass und derzeitiger Erkenntnisstand**

##### **a. Anlass**

Der Deutsche Bundestag hat am 4. April 2019 eine Entschließung zur Beschleunigung des (Strom-)Netzausbaus gefasst (Bundestagsdrucksache 19/8913, S. 4 in Verbindung mit Bundestagsplenarprotokoll 19/92, S. 10994 C). Darin wird die Bundesregierung aufgefordert, dem Deutschen Bundestag im vierten Quartal 2019 über den konzeptionellen Stand und den Zeitplan zur technischen Umsetzung eines „Internet-Artenschutzportals“ zu berichten.

Auf dem Portal sollen nach Vorstellung des Deutschen Bundestages georeferenzierte Informationen veröffentlicht werden, die Aussagen zu einem möglichen Schutzstatus von Gebieten sowie vorkommenden (besonders geschützten) Tier- und Pflanzenarten umfassen. Dabei sollen die §§ 8 und 9 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) sowie die entsprechenden Regelungen des Landesrechts beachtet werden.

Die Behörden des Bundes und der Länder sowie die Kommunen sollen verpflichtet werden, ihnen vorliegende Informationen zum Artenschutz dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) zur Verfügung zu stellen. Träger von Vorhaben sollen im Rahmen von Zulassungsverfahren zum Aufbau des Portals beitragen, indem sie artenschutzrechtliche Unterlagen der Naturschutzbehörde in einer Weise vorlegen, dass das BfN diese ohne erheblichen Aufwand in das Portal einstellen kann.

##### **b. Erkenntnisstand**

Nach Analyse des Sachstandes sowie dem Austausch mit Naturschutzbehörden der Länder und weiteren relevanten Akteuren ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung mit Blick auf das Vorhaben der Einrichtung eines Bundesportals und die Hoffnung, hierdurch einen Beschleunigungseffekt für den Stromnetzausbau erzielen zu können, zum 30. November 2019 als Stichtag für den vorliegenden Bericht zusammengefasst das nachfolgende Bild.

Im Rahmen ihrer Tätigkeiten zur Erfüllung der bereits seit langem etablierten Pflicht zur Beobachtung von Natur und Landschaft nach § 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unterstützen sich der Bund und die Länder gegenseitig. Dabei geht es z. B. um einen Datenaustausch und die Abstimmung dazu geeigneter Dateiformate. Inhaltlich geht es hierbei nach der (nicht abschließenden) Aufzählung der Beobachtungsgegenstände in § 6 Absatz 3 BNatSchG insbesondere um die Beobachtung des Zustands von Landschaften, Biotopen und Arten zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen, des Erhaltungszustands der natürlichen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichem Interesse sowie der europäischen Vogelarten und ihrer Lebensräume,

des Zustands weiterer in der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie aufgeführter Biotoptypen und sonstiger biologischer Merkmale sowie des Vorkommens invasiver Arten nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten.

Für die Verwaltung der im Rahmen der Vorarbeiten für den vorliegenden Bericht analysierten Datenquellen besteht – mit wenigen Ausnahmen – die grundgesetzliche Zuständigkeit der Länder. Die relevanten Datenbestände liegen daher in der Regel nur dezentral vor und weisen eine hohe inhaltliche und technische Heterogenität auf.

Eine – für die Einrichtung eines Portals des Bundes unverzichtbare – bundesweite Harmonisierung in diesem Bereich könnten fachliche oder geometrische Veränderungen an den bei den Ländern liegenden Quelldaten notwendig machen, die deren Aussagekraft verändern und ihre Gültigkeit reduzieren würden. Relevante Details könnten ebenfalls verloren gehen.

Eine Zugänglichkeit und Verfügbarkeit (Nachnutzbarkeit) ist darüber hinaus unter Berücksichtigung der Versagensgründe nach den jeweils einschlägigen Umweltinformationsgesetzen nur für amtliche Daten vorhanden. Bei Nutzung z. B. von Daten, die von Vorhabenträgern oder auch von Ehrenamtlichen erhoben wurden, sind demgegenüber erhebliche urheberrechtliche Einschränkungen der Nutzungsrechte zu erwarten.

Zeitliche Rahmenbedingungen, wie z. B. mitunter erhebliche Zeitabstände bis zur jeweils nächsten Aktualisierung vorhandener Datenbestände aufgrund 5- bis 7-jähriger Berichtszyklen oder eine lediglich anlassbezogene Erhebung, können die Nutzbarkeit von Daten im vorliegend angedachten Kontext zudem aus Aktualitätsgründen einschränken. Beispielsweise gilt für (auch) im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren im Rahmen des Stromnetzausbaus zu erstellende Naturschutzgutachten ein Datenaktualitätserfordernis, wonach die zu Grunde gelegten Daten regelmäßig nicht älter als fünf Jahre sein dürfen. Hierbei handelt es sich nicht um eine „bloß“ fachliche Festlegung, sondern um einen gerade auch in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte immer wieder bestätigten Grundsatz.

### **c. Differenzierungserfordernisse**

Im Rahmen der erbetenen Analyse hat sich gezeigt, dass der vom Deutschen Bundestag in seiner Entschließung eingeführte Kurzbegriff „Artenschutzportal“ als Schlagwort zwar durchaus eingängig ist, es hinsichtlich der darstellbaren bzw. im vorliegenden Kontext angeführten Daten jedoch einer weitergehenden Differenzierung – und differenzierenden Betrachtung – bedarf.

Zunächst ist dabei festzuhalten, dass bestimmte Naturschutzdaten, z. B. zur Schutzgebietskulisse, durchaus schon jetzt bundesweit zur Verfügung gestellt werden (siehe dazu unter 2. a). Hier liegt also bereits eine hohe Datenverfügbarkeit auf Bundesebene vor.

Georeferenzierte Daten zu Vorkommen besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten liegen hingegen bisher überhaupt nur punktuell vor und sind auch nicht zentral über ein Bundesportal ansteuerbar (siehe dazu unter 2. b).

## **2. Vorhandensein und Zugänglichkeit von (relevanten) Naturschutzdaten**

### **a. Daten zum Gebietsschutz**

Die Veröffentlichung deutschlandweit georeferenzierter Schutzgebietsinformationen ist durch das Geoportal des BfN realisiert (<https://www.bfn.de/infothek/karten.html>). Hier sind vergleichbare Schutzgebietsinformationen zu europäischen und nationalen Schutzgebietskategorien mit Lage, Größe, Namen und weiteren Informationen recherchierbar abgelegt.

Hinsichtlich des europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ sind für alle in Deutschland gelegenen Gebiete zahlreiche Sachinformationen zu Lebensraumtypen, Arten der FFH-Anhänge sowie Gebietsbeschreibungen in den jeweiligen Gebietssteckbriefen enthalten. Auf Webdiensten basierende Kartenanwendungen ermöglichen für alle Schutzgebietskategorien Zusatzfunktionen wie das Einbinden weiterer Kartendienste, das Messen von Flächen, Entfernungen oder Positionen in unterschiedlichen Dimensionen.

Zu den nationalen Schutzgebietskategorien liegen weitere landesspezifische Sachinformationen bei den Ländern vor. Entsprechende Informationen (z. B. Schutzgebietsverordnungen und Managementpläne) können gebietsspezifisch zugeordnet und bei den Naturschutzfachbehörden der Länder textlich abgerufen werden.

Mit diesen Angeboten sind bereits jetzt wesentliche Grundlagen für die geforderten Informationen zum „möglichen Schutzstatus von Gebieten“ vorhanden. Sollten weitere Optimierungspotentiale für eine noch bessere Nutzbarkeit dieser Angebote erkennbar werden, könnten diese auf integrativem Wege realisiert werden.

#### **b. Daten zum Biotop- und Artenschutz**

Über den allgemeinen Schutzstatus von Arten als solchen gibt das Portal WISIA des BfN für die verschiedenen naturschutzrechtlichen Regelwerke verlässlich Auskunft (<http://wisia.de/>).

Individuelle Daten zu Biotopen und Arten „in der Fläche“ werden demgegenüber durch eine Vielzahl verschiedener Akteure in unterschiedlichen Kontexten und unterschiedlicher Verantwortlichkeit erhoben und liegen in der Regel nicht bundesweit zusammengefasst vor. Vielmehr finden sich in verschiedenen Datenbanken zu Art- und Biotopvorkommen Informationen mit unterschiedlicher Datengenauigkeit in methodischer, räumlicher und zeitlicher Hinsicht abgelegt, zeichnen sich also durch ein sehr hohes Maß an Heterogenität aus. Die Datendarstellung zu Vorkommen von Arten und Biotopen erfolgt dabei überwiegend in Rasterkarten und weist schon daher nur eine sehr eingeschränkte Nutzbarkeit für Verfahren auf, in denen es letztlich auf flächenscharfe Informationen ankommt.

Biotope, und hier vor allem gesetzlich geschützte, werden durch die Bundesländer im Rahmen ihrer selektiven Biotopkartierungen flächenscharf erhoben. Die Erhebungen finden allerdings oft in deutlich größeren zeitlichen Abständen statt, als dies mit Blick auf die nötige Aktualität für konkrete Planungszwecke erforderlich wäre (siehe oben unter 1. b). Die Bundesländer verwenden dazu länderspezifische Kartierschlüssel und -methoden, die untereinander nicht oder nur sehr schwer vergleichbar sind. Durch landesspezifische Ergänzungen des Katalogs der gesetzlich geschützten Biotope (gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG) ergeben sich weitere länderspezifische Unterschiede. Bundesweite Zusammenfassungen in diesem Bereich wären extrem aufwändig, von großen Ungenauigkeiten und Detailverlusten geprägt.

Eine Weitergabe vorliegender, im hier interessierenden Kontext (möglicherweise) weiterführender Daten zu Art- und Biotopvorkommen kann im Übrigen aus verschiedenen Gründen (z. B. Urheberrechte bei durch Betreiber oder sonstige Private erhobenen Daten oder Vertraulichkeit von Daten, die aus Naturschutzsicht sensibel sind) Einschränkungen unterliegen oder erfolgt lediglich einzelfallbezogen.

Einzelne Länder agieren selbst allerdings sehr aktiv und stellen Vorhabenträgern auf Anforderung durch die Naturschutzfachbehörden umfassende Datenpakete zur Verfügung.

Zusammenfassend lässt sich insoweit feststellen, dass georeferenzierte Bestandsdaten zu besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten auf Bundesebene derzeit nicht vorliegen und auch auf Landesebene allenfalls punktuell vorhanden sind, nämlich dann, wenn sie bereits einmal behördlicher Betrachtungsgegenstand im Rahmen von Zulassungsverfahren geworden sind, oder wenn spezielle Erfassungsprogramme durchgeführt worden sind, in deren Rahmen sie erhoben wurden. Selbst dann unterliegt ihre Veröffentlichung und Nutzbarkeit allerdings im Regelfall Restriktionen in räumlicher, zeitlicher wie auch inhaltlicher Hinsicht.

### **3. Künftige Möglichkeiten der Verfügbarmachung**

Zunächst wird auf die bereits aktuell existierende Veröffentlichung deutschlandweit georeferenzierter Schutzgebietsinformationen durch das Geoportal des BfN (<https://www.bfn.de/infothek/karten.html>) verwiesen (siehe bereits oben unter 2).

Für die georeferenzierte Darstellung der Verbreitung von Arten ist mit Voranschreiten der Umsetzung der Vorgaben der EU-INSPIRE-Richtlinie (Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft) künftig eine weitere Verbesserung zu erwarten. Bereits heute liegen die in dieser Richtlinie definierten Metadaten zu den Annex III-Themen „Biogeographische Regionen“, „Lebensräume und Biotope“ sowie die „Verteilung der Arten“ vor. Diese sind bei den jeweiligen Datenanbietern verfügbar. Bis zum 21. Oktober 2020 müssen Daten zu den angegebenen Themen in das INSPIRE-Datenmodell überführt und bis zum 10. Dezember 2021 als abrufbare Geodatendienste bereitgestellt werden. Diese eingestellten Daten stehen dann als unmittelbar für jeden Nutzer und jede Nutzerin ansteuerbare internetbasierte Informationen zur Verfügung. Nach einer mit der INSPIRE-Richtlinie konformen, deutschlandweiten Anpassung der länderspezifischen Daten und Dienste wären ab diesem Zeitpunkt die technischen Grundlagen für den schrittweisen Aufbau eines übergreifenden Portals gelegt. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass mit der INSPIRE-Richtlinie keine eigenständige Erhebungspflicht von Daten verbunden ist, sondern im Rahmen ihrer Umsetzung der Fokus in erster Linie darauf liegt, dass von den Ländern erhobene Daten nach bestimmten Standards zugänglich gemacht werden.

Vor diesem Hintergrund könnte ab dem Jahr 2022 sukzessive auf Basis der von den Ländern gelieferten Daten und Dienste mit dem Aufbau eines „Naturschutzportals für den Stromnetzausbau“ begonnen werden. Mit der Erfüllung der INSPIRE-Anforderungen durch die Länder werden dabei entsprechende Dienste zu verfügbaren Daten betreffend Schutzgebiete, Biotop und Arten bereitstehen, die Hinweisfunktion auf planungsrelevante Sachverhalte für Vorhabenträger wahrgenommen werden und zugleich die Aktualität der Daten in den Metainformationen der Dienste dokumentiert werden.

Ein schrittweise denkbarer Aufbau eines solchen Portals durch das BfN müsste mit dem Ablauf der oben genannten Umsetzungsfristen der INSPIRE-Richtlinie harmonisiert werden. Unter Effizienzgesichtspunkten wäre alternativ zum Aufbau eines gänzlich neuen Portals zu überlegen, verstärkt den Ausbau der bereits bestehenden bzw. der bis 2021 ohnehin in Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie zu entwickelnden Webdienste zu betreiben.

BMU hat weiterhin im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungs-Vorhabens eine Machbarkeitsstudie zur Realisierung eines abgestuft aufzubauenden fach-/ebenenübergreifenden Umwelt- und Naturschutzinformationssystems von Bund, Ländern und gegebenenfalls auch Kommunen vergeben, das den Zugang zu Umweltinformationen, -daten, -diensten, Berichten, Forschungsergebnissen, Gutachten, Bildungsmaterialien, Rechts-/Verwaltungsvorschriften, Förderprogrammen oder Verwaltungsverfahren etc. erleichtert. Dazu werden zu Beginn des Jahres 2020 Workshops mit potentiellen Nutzerinnen und Nutzern eines solchen Informationszugangs stattfinden, um ein Informationssystem orientiert an den Bedürfnissen von Nutzergruppen aufzubauen. Darüber kann der Zugang zu hier in Rede stehenden Informationen verbessert werden, ohne dass dies allerdings vom Erfordernis weitergehender Untersuchungen im jeweiligen Planungsgebiet entbinden könnte.

Darüber hinaus wird der Bund das im Koalitionsvertrag der 19. Legislaturperiode vereinbarte wissenschaftliche Monitoringzentrum zur Biodiversität aufbauen. Die Ressortabstimmung zu dem Grobkonzept für das wissenschaftliche Monitoringzentrum läuft noch. Angestrebt wird, dass der Aufbau des geplanten Zentrums Anfang 2020 beginnt. Ziel ist es, das bundesweite Biodiversitätsmonitoring auszubauen und langfristig zu sichern. Damit sollen umfassend repräsentative und statistisch belastbare Aussagen zum Zustand und der Veränderung der Biodiversität in Deutschland ermöglicht werden. Hier ist zudem zu erwarten, dass wissenschaftlich/fachliche Grundlagen für die Erhebung von Daten erarbeitet und abgestimmt werden, die dann spezifisch primär von den Landesbehörden eingesetzt werden, die Daten erheben.

Bei alledem bleibt darauf hinzuweisen, dass die insoweit künftig zu erwartende Verbesserung der Verfügbarmachung vorliegender Umwelt- und Naturschutzinformationen sich zwar im Hinblick auf die planungs- und entscheidungssichere Erarbeitung von Projektunterlagen für den Stromnetzausbau durchaus positiv auswirken, gleichwohl aber nichts daran ändern können, dass im Rahmen dieser Arbeiten auch weiterhin notwendiger Weise stets anlassbezogene eigenständige Ermittlungen und projektspezifische Kartierungen durchzuführen sind. Die sachgerechte Erfassung im Projektzusammenhang verbleibt immer in der Verantwortung des Vorhabenträgers (Verursacherprinzip). Die bessere Zugänglichkeit bereits vorliegender Daten kann aber jedenfalls insoweit zu einem nicht unerheblichen Zugewinn führen, als diese bei der Ermittlung des Untersuchungsumfanges wertvolle Hinweise geben können, was letztlich auch zur Beschleunigung des Planungsvorgangs und zu einer aufgrund verbesserter Informations- und damit Entscheidungsgrundlage erhöhten Rechtssicherheit der Genehmigungsentscheidung beitragen kann.

#### **4. Zugänglichkeit relevanter naturschutzrechtlicher Rechtsvorschriften**

##### **a. Erfordernis von Online-Textsammlungen und bestehende Angebote**

Im Zusammenhang mit den Erwägungen zur Verfügbarmachung von Daten in einem Bundesportal könnte auch zu überlegen sein, ob eine Verbesserung der Zugänglichkeit naturschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich ist.

Aufgrund der weit überwiegenden Ausführung des BNatSchG durch die Länder (Artikel 83 GG) und der Abweichungskompetenz nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 GG besteht im Naturschutzrecht auf untergesetzlicher und auch gesetzlicher Ebene eine sehr heterogene, länderspezifisch unterschiedliche Regelungslage. Das Artenschutzrecht wird hingegen abweichungsfest vom Bund geregelt und gilt daher in allen Ländern einheitlich.

Zugleich gilt für den Bereich des Naturschutz- und Umweltrechts aufgrund von § 10 Absatz 2 Nummer 1 UIG eine verstärkte Publizitätspflicht. Danach gehören der Wortlaut von völkerrechtlichen Verträgen, das Unionsrecht sowie Rechtsvorschriften von Bund, Ländern oder Kommunen über die Umwelt oder mit Bezug zur Umwelt – einschließlich des Naturschutzrechts – zum Mindeststandard der von den Landes- und Bundesbehörden aktiv zu verbreitenden Informationen.

## **b. Bestehende Online-Textsammlungen des Bundes**

Für das Naturschutzrecht des Bundes stellt das BfN auf seiner Website [www.bfn.de](http://www.bfn.de) Rechtstexte zur Verfügung bzw. bietet Verlinkungen auf andere Informationsseiten an.

Eine zentrale Rechercheplattform ist hierbei die Textsammlung Naturschutzrecht in der „Infothek“ der BfN-Webseite (<https://www.bfn.de/infothek/textsammlung-naturschutzrecht.html>). Die Seite deckt über entsprechende Verlinkungen die wichtigsten naturschutzrechtlichen Vorschriften im Völkerrecht, Unionsrecht, Bundesrecht und Landesrecht ab und erstreckt sich zudem auf sonstiges Umweltrecht mit Naturschutzbezug (<https://www.bfn.de/infothek/textsammlung-naturschutzrecht/sonstiges-umweltrecht-mit-naturschutzbezug.html>).

Für das Landesrecht verweist die BfN-Textsammlung über eine Verlinkung auf das Justizportal des Bundes und der Länder (<https://justiz.de/bundlaender/index.php>). Dieses Portal bietet einen zentralen Zugang zu allen Internetseiten der Länder mit Suchmöglichkeiten nach einschlägigen Vorschriften u. a. des Naturschutzrechts. Zusätzlich finden sich auf der BfN-Seite individuelle Verlinkungen zu allen Naturschutzgesetzen der Bundesländer als jeweils zentrale länderspezifische Vorschriften.

Hinzuweisen ist auch auf die ebenfalls auf der Website des BfN abzurufende Zusammenstellung der wichtigsten Materialien, insbesondere Bundestags- und Bundesratsdrucksachen, zu den jüngsten Verordnungs- und Gesetzgebungsverfahren des Bundes im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (<https://www.bfn.de/themen/recht/rechtsetzung.html>) sowie von Informationen zu den Gesetzgebungsverfahren der Länder im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (<https://www.bfn.de/themen/recht/rechtsetzung/anpassung-des-landesrechts.html>).

## **c. Online-Textsammlungen der Länder und Kommunen**

Weiter stellen die Mehrzahl der Bundesländer auch selbst Internetseiten zur Verfügung, die in regelmäßig sehr gut aufbereiteter Form über geltende Rechtsvorschriften informieren (siehe z. B. für Berlin: [https://www.berlin.de/senuvk/natur\\_gruen/naturschutz/](https://www.berlin.de/senuvk/natur_gruen/naturschutz/), ähnlich für Bayern: <https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/index.htm>, oder für Niedersachsen: [https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen\\_naturschutzgebiete/die-naturschutzgebiete-niedersachsens-45299.html](https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/die-naturschutzgebiete-niedersachsens-45299.html)).

Eine überschlägige Recherche zeigt schließlich, dass auch die Kommunen regelmäßig im Internet über naturschutzrechtliche Regelungen informieren (siehe etwa <https://www.arnsberg.de/umwelt/index.php>, <https://www.dresden.de/de/stadtraum/umwelt/umwelt/naturschutz.php>, <https://www.oldenburg.de/startseite/leben-wohnen/umwelt/naturschutz.html>, <https://www.freiburg.de/pb/232845.html>).

## **d. Gebiets- und artenspezifische Recherche nach Rechtsvorschriften**

Im Recht des Gebietsschutzes (§§ 22 ff. BNatSchG) ist aufgrund der Ausweisung von Schutzgebieten (fast) ausschließlich durch die Länder bundesweit die größtmögliche Vielfalt von Spezialregelungen gegeben. Welche Ge- und Verbote im einzelnen Schutzgebiet gelten, lässt sich nur anhand der konkreten Schutzzerklärung ermitteln.

Zu ihrem Auffinden bietet das bestehende Internetangebot des BfN bereits eine sehr wirksame Hilfestellung für eine Erstrecherche: Über den Kartendienst des BfN lassen sich Schutzgebiete in ganz Deutschland anhand der Kartendarstellung identifizieren. Durch Anklicken der Fläche in der Kartendarstellung werden weitere Informationen sichtbar, insbesondere die amtliche Bezeichnung des Schutzgebiets. Diese Bezeichnung ermöglichte in allen stichprobenartigen Versuchen mit einer einzigen Suchoperation entweder über das oben genannte Justizportal oder über die allgemeinen Internet-Suchmaschinen das Auffinden der zugehörigen Schutzgebietsverordnung.

Ähnliche Kartendienste, zum Teil mit schrittweisen Verlinkungen von der Karte bis zur Schutzzerklärung gibt es zumindest in einigen Bundesländern (z. B. für Sachsen: <https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/ida/pages/map/default/index.xhtml>).

Im Bereich des Artenschutzes stellt die bereits erwähnte Artenschutzdatenbank WISIA des BfN (<http://www.wisia.de/index.html>) u. a. auch umfangreiche Informationen zum artenschutzrechtlichen Schutzstatus von Arten bereit.

### e. Zwischenergebnis

Im Ergebnis ist daher mit Blick auf das bereits äußerst umfassende Informationsangebot zu Rechtsvorschriften kein Bedarf an einer zusätzlichen deutschlandweiten Sammlung von Vorschriften festzustellen. Die oben dargestellte dezentrale Vorhaltung im Internet stellt dabei in der Praxis keine nennenswerte Hürde dar. Zugleich entfällt hierdurch, im Gegensatz zu einer zentral verwalteten Sammlung, der gravierende und sehr aufwendige Nachteil des regelmäßigen Aktualisierungsaufwandes.

### 5. Finanz- und Personalbedarf

Nach der Entschließung des Deutschen Bundestages soll vorgesehen werden, dass das BfN die von unterschiedlichen Trägern zur Verfügung gestellten Informationen in ein zentrales Internet-Artenschutzportal einstellt. Hierbei handelt es sich um eine neue, zusätzliche Aufgabe. Den Rahmen für alle finanzwirksamen Maßnahmen in diesem Zusammenhang bilden die geltenden Ansätze zum Bundeshaushalt und des Energie- und Klimafonds.

Der für deren Erfüllung erforderliche, zusätzliche und dauerhafte Finanz- und Personalbedarf im BfN wird aktuell wie folgt geschätzt.

Der finanzielle Aufwand wird derzeit auf ca. 1,5 Mio. Euro für die Entwicklung und auf 300.000 Euro pro Jahr für den Betrieb geschätzt.

Die personellen Aufwände für die fachliche Abstimmung, den technischen Aufbau und den Betrieb lägen – abhängig von der Breite der gewählten Themen – bei mindestens fünf (Plan-) Stellen.

Das BfN hat bei der Schätzung auf Erfahrungswerte aus dem Aufbau anderer Fachportale zurückgegriffen. Dabei fallen Arbeiten sowohl fachlicher als auch technischer Art an.

Der zusätzlich erforderliche Finanz- und Personalbedarf, der sich bei der Einrichtung eines den Vorstellungen aus der Entschließung des Deutschen Bundestages entsprechenden „Artenschutzportals“ bei Ländern, Kommunen und Dritten ergeben würde, kann nicht abgeschätzt werden.

### 6. Zusammenfassung

Die Veröffentlichung deutschlandweit georeferenzierter Schutzgebietsinformationen ist bereits durch das Geportal des BfN realisiert (<https://www.bfn.de/infothek/karten.html>). Hier sind vergleichbare Schutzgebietsinformationen zu europäischen und nationalen Schutzgebietskategorien mit Lage, Größe, Namen und weiteren Informationen recherchierbar abgelegt.

Zu den nationalen Schutzgebietskategorien liegen zudem weitere landesspezifische Sachinformationen bei den Ländern vor.

Auch die Online-Verfügbarkeit von Rechtsvorschriften ist durch bestehende Angebote bereits hinreichend sichergestellt.

Im Bereich Arten- und Biotopschutz ist die Qualität der vorliegenden Daten aus verschiedenen Gründen räumlich und zeitlich heterogen. Soweit hier Daten vorliegen, liegen diese bei den Ländern.

Vor dem Hintergrund der insoweit derzeit vorhandenen Möglichkeiten, der Heterogenität und der vielfach nur eingeschränkten Vergleichbarkeit der vorliegenden Daten ist hier bei Inangriffnahme einer übergreifenden Zusammenstellung mit hohem zusätzlichem Aufwand auf Bundesebene zu rechnen. Sie erfordert dann zudem zwingend eine breite Zuarbeit seitens der Länder, die für die Datenerhebung und Datenhaltung zuständig sind.

Ein schrittweiser Aufbau eines „Artenschutzportals für den Stromnetzausbau“, der durch das BfN ab dem Jahr 2022 sukzessive mit den von den Ländern gelieferten Daten begonnen werden könnte, wäre insoweit mit einem erheblichen finanziellen und personellen Aufwand verbunden und durchgehend auf die Kooperation der Länder angewiesen.

Mit der verstärkten Standardisierung durch Umsetzung der aus der INSPIRE-Richtlinie herrührenden Verpflichtungen werden dessen ungeachtet künftig für jeden Interessenten zahlreiche Möglichkeiten bestehen, länderspezifische Dienste auch ohne ein „Gesamtportal“ bedarfsspezifisch und aktuell abzurufen oder in eigene Informationssysteme einzubinden.

Aus den Gesprächen mit den relevanten Naturschutzakteuren der Länder wurde zudem deutlich, dass bereits heute ein enger Austausch von Daten und Informationen mit den Vorhabenträgern gute und erprobte Praxis auf Länderebene ist.

Was die Erwartungen an die Leistungsfähigkeit eines zentralen Internet-Informationsportals für Verfahrenszwecke angeht, bleibt schließlich darauf hinzuweisen, dass der bloße Überblick über vorliegende Daten allein noch keine Schlüsse auf die (gegebenenfalls fehlende) Aktualität und Vollständigkeit dieser Datenlage zulässt und auch noch nichts über die Vergleichbarkeit (z. B. in Methodik und Taxonomie) der vorhandenen Daten aussagt. Die sachgerechte Erfassung der im Projektzusammenhang konkret erforderlichen Informationen verbleibt auch unabhängig davon immer in der Verantwortung des Vorhabenträgers (Verursacherprinzip).

Die Frage, in welchem Umfang durch ein Internetportal auf Bundesebene in der vom Deutschen Bundestag in seiner Entschließung angedeuteten Form tatsächlich ein Beitrag zur angestrebten Beschleunigung des Stromnetzausbaus geleistet werden kann, muss vor diesem Hintergrund derzeit weiterhin als offen betrachtet werden.

Vor diesem Hintergrund und angesichts der Herausforderungen bei der Umsetzung des vom Kabinett beschlossenen Klimaschutzprogramms 2030 soll das vom BfN schrittweise aufzubauende Artenschutzportal für alle Vorhabenträger im Bereich Stromnetzausbau und Ausbau der Windenergie an Land ab 2022 zugänglich gemacht werden. Ziel des Artenschutzportals ist es, den Zugang zu den relevanten digital verfügbaren Informationen zu vereinheitlichen und damit zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren beizutragen, um die Ausbauziele für erneuerbare Energien einschließlich des notwendigen Netzausbaus bis 2030 zu erfüllen.

